

**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN**  
**(nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO)**

**Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4)**

**EG-Fahrzeugklassen**

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

(In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ zu verstehen. Basis für die Fahrzeugförderung sind jeweils nur die Grundmodelle des Herstellers in der Grundversion ohne Aufbauten, Auflastung oder Aufrüstkids.)

Die zu fördernden Fahrzeuge müssen sich eindeutig einer der förderfähigen Fahrzeugklassen zuordnen lassen, z. B. durch Zulassungsbescheinigung, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier - Konformitätsbescheinigung) oder durch ein Gutachten, das im Rahmen einer Einzelabnahme durch einen technischen Dienst erstellt wurde.

**Klasse N1:**

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

**Klasse N2:**

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen

Kommunen und kommunale Betriebe (nicht wirtschaftlich tätig) sind zusätzlich für folgende Fahrzeugklassen antragsberechtigt:

**Klasse M1:**

Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

**Klasse N1:**

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse weniger als 2,3 Tonnen.

**Klasse L6e:**

Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug mit einer Leermasse bis zu 350 kg (ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und 4 kW

**Klasse L7e:**

vierrädriges Kraftfahrzeug, das nicht unter L6e fällt, mit einer Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg) für Güterbeförderung) ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen und bis zu 15 kW